

494 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Thalhammer, Dr. Prader, Dr. Broesigke und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert wird (47/A)

Im Hinblick auf die Regelung des § 6 des Bundesgesetzes vom 24. Feber 1977 über die Volksanwaltschaft, BGBl. Nr. 121, wonach der Verfassungsgerichtshof bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Volksanwaltschaft und der Bundesregierung oder einem Bundesminister über die Auslegung gesetzlicher Bestimmungen, welche die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft regeln, in nichtöffentlicher Verhandlung entscheidet, schlägt der gegenständliche Initiativantrag eine entsprechende Ergänzung der Bestimmungen des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 vor. Entspre-

chend dem zeitlichen Geltungsbereich des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft soll auch diese Novelle zum Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 mit 1. Juli 1977 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1983 außer Kraft treten.

Der Verfassungsausschuß hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung vom 1. April 1977 in Verhandlung genommen. Nach Wortmeldungen des Abgeordneten Dr. Ermacora sowie des Staatssekretärs Lausecker hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1977 04 01

Dr. Beatrix Eypeltauer
Berichterstatte

Thalhammer
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 311/1976, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 36 a hat zu lauten:

„2. Besondere Vorschriften

A. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungshof oder der Volksanwaltschaft und der Bundesregierung, einem Bundesminister oder einer Landesregierung (Art. 126 a des Bundes-Verfassungsgesetzes; Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft)“

2. Nach § 36 f ist einzufügen:

„§ 36 g. Die §§ 36 a bis 36 f sind sinngemäß auf Verfahren anzuwenden, in denen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Volksanwaltschaft und der Bundesregierung, einem Bundesminister oder einer Landesregierung über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft regeln, durch den Verfassungsgerichtshof zu entscheiden sind.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1977 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1983 außer Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut.